

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

178. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 22. Juni 2016

Inhalt:

Tagesordnungspunkt 1:

Erste Beratung des von der Bundesregierung
eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zum
besseren Informationsaustausch bei der Be-
kämpfung des internationalen Terrorismus**
Drucksache 18/8824 17513 B

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17516 A

Katja Keul (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) 17516 B

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17516 B

Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) 17516 B

Tagesordnungspunkt 2:

Befragung der Bundesregierung: **Bericht der
Bundesregierung für die Siebte Überprü-
fungstagung zum Übereinkommen über
nukleare Sicherheit im März/April 2017;**
weitere Fragen
Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17513 D

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17516 C

Inge Höger (DIE LINKE) 17516 C

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17516 D

Hubertus Zdebel (DIE LINKE) 17514 C

Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) 17516 D

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17514 C

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17517 A

Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) 17514 D

Hubertus Zdebel (DIE LINKE) 17517 A

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17515 A

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17517 B

Inge Höger (DIE LINKE) 17515 A

Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) 17517 C

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17515 B

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17517 D

Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär
BMVg 17515 B

Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) 17517 D

Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) 17515 C

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17518 A

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17515 C

Hubertus Zdebel (DIE LINKE) 17518 B

Hubertus Zdebel (DIE LINKE) 17516 A

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin
BMUB 17518 C

Volker Beck (Köln)

- (A) Warum ist der Ausschlussgrund aus § 1a Bundesversorgungsgesetz in die Richtlinie nicht aufgenommen, bzw. erwägt die Bundesregierung, dies noch zu prüfen?

Vizepräsident Johannes Singhammer:

Vielen Dank, Herr Kollege Beck. – Bevor Sie, Frau Ministerin, antworten, darf ich darauf hinweisen, dass wir jetzt bei einem Punkt sind, bei dem es um andere Themen geht.

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Ich kenne den Entwurf nicht, Herr Kollege Beck, aber der Kollege Spahn wäre bereit, die Frage zu beantworten. Herr Präsident, ich weiß nicht, ob man das so machen kann.

Allerdings muss ich gleich ins Kanzleramt zu den deutsch-polnischen Regierungskonsultationen. Könnten wir vielleicht die Fragen, die sich an mich richten, vorziehen, und der Kollege Spahn beantwortet anschließend die Frage von Herrn Beck? Wäre das möglich?

(Volker Beck [Köln] [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Von mir aus!)

Vizepräsident Johannes Singhammer:

Ich denke, dass wir das so machen können. – Es gibt noch eine Frage der Kollegin Dağdelen. Wenn Sie jetzt Ihre Frage stellen wollen, dann könnten wir, glaube ich, so verfahren.

(B)

Sevim Dağdelen (DIE LINKE):

Vielen herzlichen Dank, Herr Präsident. – Verehrte Frau Ministerin, seit letzter Woche gibt es die Aktion „Flüchtlinge fressen – Not und Spiele“ der Künstlergruppe „Zentrum für Politische Schönheit“. Sie hat einen Flug für 100 Schutzsuchende aus Syrien, die Familienangehörige in Deutschland haben, von der Türkei nach Deutschland organisiert.

Meine Frage ist, ob das Thema der Kabinettsitzung war und inwieweit die Bundesregierung der Bitte und Forderung nachkommen möchte, dass das Flugzeug Joachim 1 der „Flugbereitschaft der deutschen Zivilgesellschaft“ ungehindert nach Deutschland kommen kann – ich frage das auch mit Blick auf § 63 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz, wonach es Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen geben kann –, sodass die Menschen sicher zu ihren Familienangehörigen in Deutschland gelangen können, statt die lebensgefährliche Route über das Mittelmeer zu nutzen. War das Thema, und wie positioniert sich die Bundesregierung?

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Frau Kollegin, das war nicht Thema der Kabinettsitzung. Die Bundesregierung ist aber prinzipiell der Auffassung, dass eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit den notwendigen Erlaubnissen über die deutschen Konsulate erfolgen sollte.

Vizepräsident Johannes Singhammer:

(C)

Vielen Dank, Frau Bundesministerin. Ich danke auch für die Beantwortung der Fragen und für den Bericht.

Für die Beantwortung der Frage des Kollegen Beck hat jetzt Herr Staatssekretär Spahn das Wort.

Jens Spahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:

Vielen Dank, Herr Präsident. – Herr Kollege Beck, auch wenn es nicht Thema der Kabinettsitzung war, ist es eigentlich in Richtlinien wie der, die Sie angesprochen haben, regelmäßig der Fall, dass wir eine ähnliche Regelung haben wie im Bundesversorgungsgesetz, dass insbesondere Kriegsverbrecher nicht von entsprechenden Entschädigungsleistungen profitieren können. Aber ich nehme Ihre Frage gerne zum Anlass, das noch einmal intensiv zu prüfen. Aber wir sehen das, wie gesagt, regelmäßig vor, weil es sonst der eigentlichen Intention widersprechen würde.

Vizepräsident Johannes Singhammer:

Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär. – Damit beende ich die Befragung der Bundesregierung.

Ich rufe jetzt den Tagesordnungspunkt 3 auf:

Fragestunde

Drucksachen 18/8816, 18/8852

Zu Beginn der Fragestunde rufe ich gemäß Nummer 10 Absatz 2 der Richtlinien für die Fragestunde die dringlichen Fragen auf Drucksache 18/8852 auf. Wir kommen damit zum Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes.

(D)

Ich rufe die dringliche Frage 1 der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt auf:

Was hat die Bundesregierung unternommen, um eigene Erkenntnisse über die übereinstimmenden Berichte mehrerer Beobachter, darunter der Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte, in der Nacht zum 19. Juni 2016 seien an der syrisch-türkischen Grenze wiederum mindestens acht Menschen erschossen worden, darunter vier Kinder, und weitere acht Menschen seien teilweise schwer verletzt worden, zu erlangen (AFP-Meldung, dpa-Meldung und Reuters-Meldung jeweils vom 19. Juni 2016)?

Für die Beantwortung steht Herr Staatsminister Michael Roth zur Verfügung, dem ich das Wort geben darf. – Der Herr Staatsminister wird noch gesucht. Er war jedenfalls – das habe ich gesehen – vor wenigen Augenblicken noch anwesend.

(Özcan Mutlu [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Drückt er sich vor der Antwort?)

Deshalb vermute ich, dass er auch gleich wieder hier im Plenum sein wird. – Vielleicht kann ein Kollege der Bundesregierung den Herrn Staatsminister, der sich vermutlich unweit hinter der Säulenwand aufhält, bitten, dass er nach vorne tritt.

(Özcan Mutlu [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Da ist er!)

- (A) Vorlage durch den Ausländer (§ 60a Absatz 2d des Aufenthaltsgesetzes-neu) aufzustellen.

Die konsequente Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten bleibt prioritäres Anliegen der Bundesregierung, denn sie ist notwendiges Gegenstück zur Aufnahme von Schutzbedürftigen.

Auf diesen Zusammenhang weist der Bundesinnenminister hin, wenn er eine konsequente Anwendung der bestehenden rechtlichen Instrumente zur Aufenthaltsbeendigung, wie zum Beispiel des Ausreisegewahrsams, fordert. Die Existenz von Vollzugsdefiziten bei der Aufenthaltsbeendigung ergibt sich hierbei bereits aus der hohen Anzahl von hier aufhältigen vollziehbar Ausreisepflichtigen (circa 224 000 ausweislich Ausländerzentralregister zum Stichtag 31. Mai 2016).

Der Minister hat in dem Interview mit der *Rheinischen Post* vom 16. Juni 2016 darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Grundlagen für Leistungskürzungen etwa in den Fällen, wo Asylbewerber nicht bei der Identitätsfindung helfen oder im Fall der Ablehnung nicht ausreisen, zwar im letzten Jahr geschaffen wurden, aber in der Praxis noch konsequenter angewendet werden könnten. Zwar gibt es auch hierzu keine statistischen Erhebungen, gleichwohl liegen Erkenntnisse aus der Anwendungspraxis der für die Leistungskürzungen zuständigen Länder vor, die anfängliche Schwierigkeiten in der Anwendung belegen: So wurden verschiedene Auslegungs- und Vollzugsfragen, die sich durch die seit dem 24. Oktober 2015 geltende Neufassung von § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben haben, zwischen den Ländern – auch unter Einbeziehung des für das Asylbewerberleistungsgesetz innerhalb der Bundesregierung federführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales – erörtert, mit dem Ziel zu einer einheitlichen Rechtsanwendung zu kommen. Dies stellt keinen ungewöhnlichen Vorgang dar; nach einer Gesetzesänderung muss sich zunächst eine Verwaltungspraxis herausbilden. Hierauf wollte der Bundesminister des Innern hinweisen, indem er eine noch konsequentere Anwendung der vorhandenen rechtlichen Instrumente zur Anspruchseinschränkung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fordert.

Anlage 37

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8816, Frage 50):

Welche Bundesländer planen nach Kenntnis der Bundesregierung die Einrichtung sogenannter besonderer Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung beschleunigter Asylverfahren nach § 30a des Asylgesetzes (bitte den genauen Stand etwaiger Vorbereitungen oder bereits erfolgter Einrichtungen nennen und Angaben zu Zeitplanungen, Kapazitäten, Herkunftsländern usw. machen), und wie ist die bisherige Bilanz der Asylverfahren in sogenannten Ankunftszentren (bitte Angaben zu Zahl und Ergebnis der Entscheidungen, Verfahrensdauern usw. machen)?

Bisher wurden noch keine besonderen Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 5 des Asylgesetzes eingerichtet. Folglich gibt es bisher keine praktischen Anwendungsfälle für § 30a Asylgesetz. (C)

Konkrete Planungen für besondere Aufnahmeeinrichtungen bestehen in Bayern. Der Entwurf einer Vereinbarung nach § 5 Absatz 5 des Asylgesetzes wird derzeit zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Freistaat abgestimmt. Die Vereinbarung soll möglichst noch im Juni 2016 gezeichnet werden. Vorgesehen als besondere Aufnahmeeinrichtungen sind die bereits in Betrieb befindlichen Einrichtungen in Bamberg und Manching. Die Aufnahmekapazität in Bamberg liegt derzeit bei 1 500 und in Manching bei 1 750 Plätzen. Dort sollen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien untergebracht werden.

In den Ankunftszentren wurden in diesem Jahr mit Stand 31. Mai 2016 bisher über 18 080 Asylanträge entschieden.

Anlage 38

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Heike Hänsel** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8816, Frage 51):

Inwieweit wird die Bundesregierung den von der Künstlergruppe „Zentrum für Politische Schönheit“ im Rahmen einer neuen Aktion „Flüchtlinge fressen – Not und Spiele“ organisierten Flug von 100 syrischen Flüchtlingen von der Türkei nach Deutschland am 28. Juni 2016 dahin gehend unterstützen, dass sie ungehindert nach Deutschland fliegen können, und inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Sanktionsregelungen für Beförderungsunternehmen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die den Transport von Schutzsuchenden mit Zwangsgeldern sanktionieren (§§ 63 ff. AufenthG), aufgehoben werden? (D)

Die Bundesregierung wird das Vorhaben der Künstlergruppe nicht unterstützen, sofern es sich bei den geplanten Einreisen um illegale Einreisen handelt. Sie ist nach dem Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden. Die Aktion kann geltende Einreisevoraussetzungen nicht außer Kraft setzen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Unterstützungshandlungen zur unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet strafbewehrt sind (§§ 95 ff. AufenthG) und verfolgt werden.

Die Bundesrepublik nimmt bereits heute Personen aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere aus Syrien, aus humanitären Gründen auf, insbesondere in Form von Resettlement-Programmen in enger Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR). Aufnahmen im Rahmen dieser Verfahren sind aber immer an bestimmte Voraussetzungen, wie zum Beispiel geprüfte Identitätsnachweise, geknüpft. Neben den aufenthaltsrechtlichen Aspekten spielen auch weitere Faktoren (zum Beispiel das Luftverkehrsrecht) eine Rolle.

Die Bundesregierung lehnt das Ansinnen, die Sanktionsregelungen für Beförderungsunternehmen aufzu-

- (A) heben, ab. Das Beförderungsverbot in § 63 des Aufenthaltsgesetzes dient dazu, die Einhaltung der Pass- und Visumpflicht sicherzustellen. Dies steht in vollem Einklang mit den völkerrechtlichen Grundsätzen zur staatlichen Souveränität. Es ist insbesondere im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, nachvollziehen zu können, wer nach Deutschland einreist. Das Vorgehen Deutschlands entspricht darüber hinaus weltweit gängiger Praxis.

Die in § 64 des Aufenthaltsgesetzes geregelte Pflicht der Beförderungsunternehmen, zurückgewiesene Ausländer, die sie an die Grenze befördert haben, außer Landes zu bringen, folgt aus dem Beförderungsverbot.

Die entsprechenden Sanktions- und Haftungsvorschriften sind aus präventiven Gründen notwendig, um eine Einhaltung der Normen sicherzustellen.

Die Bundesregierung sieht daher auch keinen Anlass für eine Änderung der den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften in §§ 63 ff. des Aufenthaltsgesetzes zugrunde liegenden europäischen Richtlinie 2001/51/EG.

Anlage 39

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Christian Lange auf die Frage der Abgeordneten **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8816, Frage 52):

- (B) Inwieweit sieht die Bundesregierung einen Widerspruch darin, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in „Erfüllung seiner Aufgaben in fortdauernder Übereinstimmung mit den für ihn einschlägigen grundlegenden kriminalpolitischen Ansichten und Zielsetzungen der Regierung“ (www.generalbundesanwalt.de/de/stellung.php) Ahrar al-Scham als ausländische terroristische Vereinigung betrachtet (www.presseportal.de/blaulicht/pm/14981/3352972), während die Bundesregierung eine solche Einstufung verweigert (vergleiche *Frankfurter Rundschau* vom 22. Dezember 2015) und Ahrar al-Scham lediglich als „salafistisch-jihadistische Gruppierung“ bezeichnet (Bundestagsdrucksache 18/7114, Plenarprotokoll 18/157), und bedeutet die entsprechende Einstufung des Generalbundesanwalts von Ahrar al-Scham, dass inzwischen auch die Bundesregierung diese Organisation nicht mehr als „moderat“ bzw. „gemäßigt“, sondern als „terroristisch“ einstuft?

Ein Widerspruch zwischen der Einschätzung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und der Bundesregierung ist nicht ersichtlich. Die Beurteilung der Frage, ob ein Anfangsverdacht für die Bildung einer ausländischen terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 129a, 129b des Strafgesetzbuches vorliegt, obliegt dem GBA als zuständiger Strafverfolgungsbehörde. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat – in Abstimmung mit weiteren Ressorts der Bundesregierung – die nach § 129b Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches erforderliche Ermächtigung zur Verfolgung von Mitgliedern und Unterstützern der Vereinigung erteilt. Ein Anlass für die Vornahme einer eigenständigen Einstufung der Vereinigung durch die Bundesregierung bestand nicht und wurde in den von Ihnen zitierten Äußerungen der Bundesregierung weder vorgenommen noch abgelehnt. Die Bewertung der Gruppierung als „salafis-

- tisch-jihadistisch“ steht nicht im Widerspruch zu der Einschätzung des GBA. (C)

Anlage 40

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Jens Spahn auf die Frage der Abgeordneten **Caren Lay** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8816, Frage 53):

Wie viele Verkäufe der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurden nach dem 26. November 2015 jeweils zum Höchstpreis und wie viele mit Kaufpreisabschlag für eine verbilligte Abgabe von Liegenschaften für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus getätigt (bitte in Wohneinheiten angeben)?

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist gesetzlich verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen zu handeln (§ 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – BImAG). Unter Beachtung der Bundeshaushaltsordnung (BHO) dürfen Liegenschaften grundsätzlich nur zum vollen Wert (§ 63 BHO) veräußert werden. Auf meine Antwort vom 3. Juni 2016 auf Ihre schriftliche Frage Nummer 220 für den Monat Mai 2016 nehme ich insoweit Bezug.

Im Zeitraum vom 26. November 2015 bis 15. Juni 2016 hat die BImA 624 Liegenschaften verkauft. Hinsichtlich der verkauften Wohneinheiten möchte ich auf meine Antwort vom 20. Mai 2016 auf Ihre schriftliche Frage Nummer 232 für den Monat April 2016 hinweisen. Die Angaben dürften sich nur marginal verändert haben. (D)

Für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus sind bisher keine Verkäufe mit entsprechenden Verbilligungen erfolgt.

Anlage 41

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Jens Spahn auf die Frage der Abgeordneten **Caren Lay** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8816, Frage 54):

Wie viele Liegenschaften wurden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bislang kostenlos zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften abgegeben (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Durch die BImA erfolgt keine Errichtung von Flüchtlingsunterkünften. Entsprechend dem Haushaltsvermerk Nr. 3.6 bei Kapitel 6004 Titel 121 01 überlässt die BImA die Liegenschaften mietzinsfrei den Ländern, Landkreisen und Kommunen (Bedarfsträger) zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen. Darüber hinaus erstattet sie den Bedarfsträgern die notwendigen und angemessenen Herrichtungskosten. Die nachstehende Übersicht beinhaltet die für die Unterbringung auf Bundesliegenschaften geschlossenen bzw. unmittelbar vor dem Abschluss stehenden 479 Verträge. In den Zahlen enthalten sind 46 „Mitbenutzungsverträge“, die die Bundeswehr auf Liegenschaften der BImA unmittelbar mit den Bedarfsträgern geschlossen hat. Darüber hinaus wur-